OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608043/2/AL/Hue**

Datum: **Linz, 22. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10.12.2025, GZ: VStV/925302109992/2025, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) und der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird teilweise stattgegeben und die Strafhöhe hinsichtlich des Verstoßes gegen das KFG auf 70 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 7 Stunden herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat zum Spruchpunkt hinsichtlich des Verstoßes gegen das KFG keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.
Hinsichtlich des Spruchpunktes betreffend den Verstoß gegen die StVO hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.
Die behördlichen Verfahrenskosten bleiben bei beiden Spruchpunkten mit jeweils 10 Euro unverändert.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28.11.2025, GZ: VStV/925302109992/2025, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt bestraft:

„1. Datum/Zeit: 11.11.2025, 07:33 Uhr
Ort: B-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass das genannte KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Ihnen gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass Sie es als Zulassungsbesitzer unterlassen haben, nachstehende Änderungen an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen.
Folgende Änderung wurde vorgenommen: Rad- Reifenkombination mit der Felge KBA Nr. 51098 in 19“ Zoll mit der Reifendimension 205/55/R19

2. Datum/Zeit: 11.11.2025, 07:33 Uhr
Ort: B-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben ein Fahrzeug überholt, obwohl nicht einwandfrei erkennbar war, ob das Fahrzeug nach dem Überholvorgang in den Verkehr eingeordnet werden kann, ohne andere Straßenbenützer zu gefährden oder zu behindern.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 33 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023
2. § 16 Abs. 1 lit. c Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. Nr. 518/1994

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheits-strafe von	Gemäß	Vormerkdelikt
1. € 150,00	0 Tag(e) 15 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025	Nein
2. € 90,00	1 Tag(e) 17 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 90/2023	Nein

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt nach Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen daher
€ 240,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diese Strafverfügung hat der Bf am 09.12.2025 rechtzeitig Einspruch, eingeschränkt auf die Strafhöhe, eingebracht. Die belangte Behörde gab diesem Einspruch recht und setzte daraufhin im Straferkenntnis vom 10.12.2025, GZ: VStV/925302109992/2025, die Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafen wie folgt fest:

zu Spruchpunkt 1.:	80 Euro	8 Stunden
zu Spruchpunkt 2.:	40 Euro	18 Stunden

Ferner wurden gemäß § 64 VStG insgesamt 20 Euro für die Kosten des Strafverfahrens vorgeschrieben.

I.3. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche rechtzeitige Beschwerde des Bf vom 22.12.2025, in welcher vorgebracht wird, dass er über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.400 Euro verfüge, zwei Sorgepflichten habe, für Miete inkl. Strom und Wasser 800 Euro und für sein Auto 200 Euro aufbringen müsse. Zudem sei er unbescholten.
Beantragt wurde die Erteilung einer Ermahnung, in eventu aufgrund der Unbescholtenheit und des geringen Verschuldens die Strafbeträge auf ein Mindestmaß herabzusetzen.

I.4. Mit Schreiben vom 09.01.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da im Beschwerdeverfahren nur die Strafhöhen abzuhandeln sind und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. Der Sachverhalt wurde vom Bf an keinem Punkt des Verfahrens bestritten und ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt. Da im

Beschwerdeverfahren ausschließlich die Strafhöhen abzuhandeln sind, sind bereits die Schuldsprüche der Strafverfügung vom 28.11.2025 in Rechtskraft erwachsen.

II.3. Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.400 Euro und hat zwei Sorgepflichten. Zur Strafbemessung wird weiters angenommen, dass der Bf kein Vermögen besitzt. Der Bf ist – entgegen seiner Behauptung – nicht mehr unbescholten: Im Verwaltungsakt scheinen zwei rechtskräftige und ungetilgte nicht einschlägige Verwaltungsvorstrafen auf.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 33 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) hat der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges Änderungen an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat; durch Verordnung kann jedoch festgesetzt werden, dass Änderungen durch das Anbringen von bestimmten Arten von Teilen, Ausrüstungsgegenständen, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen an Fahrzeugen nicht angezeigt werden müssen, wenn

1. Diese Änderungen
a) nicht wesentliche technische Merkmale der genehmigten Type betreffen,
b) den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht zuwiderlaufen und
c) die Verkehrs- und Betriebssicherheit und die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges nicht herabsetzen, und
2. sofern für diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen eine Typengenehmigung vorgesehen ist, sie gemäß § 35 oder nach einer Einzelrichtlinie typengenehmigt sind, oder
3. sofern diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen von der Behörde als für diese Type und Ausführung auf Grund eines von einem nach § 124 bestellten Sachverständigen erstellten Gutachtens für geeignet erklärt oder nach § 33 an einem einzelnen Fahrzeug bereits genehmigt worden sind. In diesem Fall ist eine Abschrift des Genehmigungsbescheides im Fahrzeug mitzuführen.

Gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

Gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt, und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

III.1.2. Gemäß § 16 Abs. 1 lit. c Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) darf der Lenker eines Fahrzeuges nicht überholen, wenn er nicht einwandfrei erkennen kann, dass er sein Fahrzeug nach dem Überholvorgang in den Verkehr einordnen kann, ohne andere Straßenbenützer zu gefährden oder zu behindern.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit „Freiheitsstrafe" bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2. Durch die Einschränkung des Beschwerdeverfahrens auf die Bekämpfung der Strafhöhen ist "Sache" des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nur mehr die Straffrage. Die Bestrafung wegen der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen ist daher dem Grunde nach rechtskräftig geworden. Dem erkennenden Gericht ist es verwehrt, über die Schuld des Beschwerdeführers abzusprechen (vgl. etwa VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062).

III.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde, in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die

Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.

III.3.2. Das Geständnis des Bf kann nicht als Milderungsgrund gewertet werden, da der Bf auf frischer Tat betreten wurde (vgl. etwa VwGH 20.09.2019, Ra 2019/02/0097; 27.03.2015, Ra 2015/02/0009). Zudem ist der Bf – entgegen seiner anderslautenden Behauptung – nicht mehr unbescholten: Laut Verwaltungsakt liegen zwei rechtskräftige und noch nicht getilgte nicht einschlägige Verwaltungsvorstrafen vor. Erschwerungsgründe wurden nicht festgestellt.

III.3.3. Zu Spruchpunkt 1. des bekämpften Bescheides:

Zum Schutzzweck der übertretenen Rechtsnorm des § 33 KFG 1967 ist auszuführen, dass der verkehrs- und betriebssichere Zustand eines Kraftfahrzeuges erheblich zur Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer beiträgt und zudem Gefahren für den Lenker selbst oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer sowie auch negative Auswirkungen auf die Umwelt verhindert werden sollen. Es soll auch verhindert werden, dass nicht mit Kraftfahrzeugen, die den Bestimmungen des KFG 1967 nicht entsprechen, am öffentlichen Straßenverkehr teilgenommen wird. Diesen Rechtsgütern kommt daher ein überaus hoher Stellenwert zu; es handelt sich nicht um „Bagatelldelikte", sondern um Verstöße gegen zentrale, wesentliche Rechtsgüter.

Die gegenständliche einschlägige Strafnorm sieht einen Strafrahmen bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen vor.

Nach Abwägung der Strafzumessungsgründe erscheint dem Landesverwaltungsgericht die verhängte Strafe etwas zu hoch bemessen. Wenngleich nicht unberücksichtigt bleiben kann, dass Milderungsgründe nicht vorliegen, sieht das Landesverwaltungsgericht unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Bf die nunmehr etwas reduzierte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe für tat- und schuldangemessen und zudem für unbedingt erforderlich an, um den Bf in Hinkunft von der Begehung gleichartiger Taten abzuhalten.

III.3.4. Zu Spruchpunkt 2. des bekämpften Bescheides:

Zum Schutzzweck der übertretenen Rechtsnorm des § 16 Abs. 1 lit. c StVO 1960 ist festzuhalten, dass diese Bestimmung eine wesentliche Bedingung der Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr darstellt. Verstöße gegen Regeln, die unmittelbar die Kollisionsvermeidung von schnellfahrenden KFZ im Gegenverkehr bezwecken, haben besondere Bedeutung, weil damit Unfälle

vermieden werden sollen, die erhebliche Auswirkungen haben können und immer wieder zu besonders gefährlichen Situationen und Verkehrsunfällen mit Schwerverletzten und Toten führen.

Die gegenständliche einschlägige Strafnorm sieht einen Strafrahmen bis zu 726 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen vor.

Unter Würdigung der Gesamtumstände, dem Fehlen von Milderungsgründen und auch der Tatsache, dass die verhängte Strafe im untersten Bereich des möglichen Strafrahmens liegt, erachtet das erkennende Gericht die von der belangten Behörde verhängte Strafe als keinesfalls überhöht. Die verhängte Strafe ist unter Berücksichtigung des Unrechtsgehaltes der Tatbestandsbegehung sowie des Verschuldensausmaßes tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch erforderlich, um dem Bf die Wichtigkeit der übertretenen Rechtsnorm vor Augen zu führen. Eine (weitere) Herabsetzung der Strafe kam damit nicht in Betracht.

III.4. Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Einstellung bzw. Ermahnung) im Verfahren nicht hervorgekommen ist. Weder ist die Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter noch die Intensität deren Beeinträchtigung durch die Taten oder das Verschulden des Bf als derart gering zu erkennen (vgl. etwa VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118, mwH).

Es war deshalb spruchgemäß zu entscheiden.

III.5. Kosten:

Zu Spruchpunkt 1. betreffend KFG-Verstoß:
Nach § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde – wie im gegenständlichen Fall – Folge gegeben worden ist. Folglich ist dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

Zu Spruchpunkt 2. betreffend StVO-Verstoß:
Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist hinsichtlich des 1. Spruchpunktes (KFG-Verstoß) unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung und der Frage, ob die besonderen Umstände des Einzelfalles eine Einstellung nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG gerechtfertigt hätten, im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung handelt, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl zB VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN; VwGH 04.10.2019, Ra 2018/05/0268).
Hinsichtlich des Spruchpunktes 2. (StVO-Verstoß) ist für den Bf nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung von Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Hinsichtlich der Entscheidung zu Spruchpunkt 1. (KFG-Verstoß) besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.
Hinsichtlich der Entscheidung zu Spruchpunkt 2. (StVO-Verstoß) besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Zahlungsaufforderung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Zahlungsaufforderung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich